

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Deutschen Bundestag

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Gnoien sind in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

2.1 Die Gemeinde

Name Altkalen

 bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Dorfgemeinschaftshaus, Darguner Straße 19, 17179 Altkalen
--

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.2 Die Gemeinde

Name Behren-Lübchin

 ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Orte	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteile Behren-Lübchin, Viecheln, Bäbelitz, Duckwitz, Samow	Herrenhaus Viecheln OT Viecheln, Schlosstraße 7 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
2	Ortsteile Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr	Pferdestall Groß Nieköhr OT Groß Nieköhr, Groß Nieköhr 8 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei
3	Ortsteile Alt Quitzenow, Bobbin, Friedrichshof, Neu Quitzenow, Wasdow	Dorfgemeinschaftshaus Wasdow OT Wasdow, Wasdow 55 in 17179 Behren-Lübchin	nicht barrierefrei

2.3 Die Gemeinde

Name Boddin

 bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Dorfgemeinschaftshaus, Kulturraum, Dorfstraße 28, 17179 Boddin

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.4 Die Gemeinde

Name Finkenthal

 bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Gemeindezentrum, Dorfstraße 87, 17179 Finkenthal

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.5 Die Gemeinde

Name Lühburg

 bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Vereinshaus, Dorfstraße 32 a, 17179 Lühburg
--

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.6 Die Gemeinde

Name Walkendorf

 bildet einen Wahlbezirk.
Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift Gemeindehaus, Dorfstraße 8, 17179 Walkendorf

Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

2.7 Die Stadt

Name Gnoien

 ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Orte/Straßen	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer)	Barrierefreiheit
1	Ortsteil Warbelow, Bäbelitzer Weg, Friedenstraße 59 bis 77 (alle ungeraden Hausnummern), Friedenstraße 79 bis 128, Schützenplatz	DRK Tagespflege Gnoien , Schützenplatz 10 b in 17179 Gnoien	barrierefrei
2	Am Kirchenplatz, Bahnhof, Bischofstraße, Deepertal, Fritz-Reuter-Straße, Heegerstraße,	Grundschule , Haus 1 Teterower Straße 11 b in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

	Jungfernstraße 31 bis 43 (alle ungeraden Hausnummern), Jungfernstraße 45 bis 53, Koppelweg, Lieblingstraße, Rosenstraße, Schillerstraße, Schmiedestraße, Schulstraße, Teichstraße, Teterower Straße, Vogelsang, Wettringer Straße		
3	Alte Kirchenstraße, Burgstraße, Friedenstraße 1 bis 58, Friedenstraße 60 bis 78 (alle geraden Hausnummern), Hornburgstraße, Jungfernstraße 1 bis 30, Jungfernstraße 32 bis 44 (alle geraden Hausnummern), Markt, Marstallstraße, Mühlenstraße, Münzstraße, Neue Kirchenstraße, Sandsoot, Scharfrichterstraße, Töpferstraße, Vor dem Mühlenort, Wallberg	Rathaus Markt 11 in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei
4	Ortsteil Eschenhörn, Am Wiesengrund, Amselweg, Falkenweg, Fronerei, Gewerbestraße, Käuzchenweg, Lerchenweg, Parkstraße, Rostocker Straße, Sülzer Chaussee, Sülzer Straße, Tessiner Straße, Warbelweg, Wiedsoll, Ziegelei	Maria und Marta Haus Gnoien - Seniorenpflegeheim Parkstraße 2 in 17179 Gnoien	barrierefrei
5	Ortsteil Dölitze, Ortsteil Kranichshof	Gemeindezentrum Dölitze OT Dölitze, Dölitze 28 a in 17179 Gnoien	nicht barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August bis 3. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr in der Amtsverwaltung Gnoien, Beratungsraum, Teterower Straße 11 a in 17179 Gnoien zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gnoien, den 18. August 2017

Die Gemeindewahlbehörde

gez. K. Fischer
Gemeindewahlleiterin